

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Euro im Berufsrecht der Rechtspflege, in Rechtspflegegesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts

A. Zielsetzung

Die Einführung des Euro erfordert bis zum Ende der Übergangszeit am 31. Dezember 2001 in zahlreichen Justizgesetzen sowie in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts weitgehend technische Umstellungen von in diesen Gesetzen in Deutsche Mark genannten Wertangaben auf Angaben in Euro-Beträgen.

B. Lösung

Diese Umstellung schlägt dieser Gesetzentwurf vor, soweit sie nicht wegen eines besonderen Sachzusammenhangs in einem anderen Gesetzgebungsvorhaben erfolgt, etwa im Zusammenhang mit Novellen zur Reform der Pfändungsfreigrenzen, des zivilgerichtlichen Verfahrens oder der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Umstellung auf Euro-Beträge ist verbunden mit einer unverzichtbaren funktionsorientierten, praxisgerechten Glättung der bei einer kursgenauen Umrechnung sich ergebenden ungeraden Beträge (Glättung sog. Signalbeträge; vgl. Vierter Bericht der Bundesregierung „Die Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung“ vom 5. Juli 2000, Ziffern 36 ff.).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind gering und im Einzelnen nicht quantifizierbar.

Spezialgesetzliche Wertgrenzen in Bußgeld- und Zwangsgeldvorschriften sowie die allgemeinen Rahmengrößen für die Geldstrafe, die Geldbuße und das Verwarnungsgeld werden als Signalbeträge durch Halbierung des DM-Betrages umgestellt. Die damit verbundene Verminderung der Höchstbeträge um 2,2 % könnte rechnerisch zu geringeren Einnahmen der öffentlichen Haushalte führen. Da jedoch in der Praxis die zulässigen Höchstbeträge nur in seltenen Fällen ausgeschöpft werden, sind im Ergebnis nennenswerte Mindereinnahmen

nicht zu erwarten. Mindereinnahmen, die sich deshalb ergeben, weil in der Praxis Buß- und Zwangsgelder in gleich gelagerten Fällen durch eine Halbierung der DM-Beträge in Euro festgesetzt werden, sind nicht durch die Neufestsetzung der Wertgrenzen, sondern durch die Einführung des Euro als einzige Währung veranlasst.

Die Anhebung der allgemeinen Rahmenbeträge für Ordnungs- und Zwangsgelder dürfte zu Mehreinnahmen führen, deren Höhe jedoch nicht abschätzbar ist.

Die Erhöhung des Haftentschädigungsbetrages von 20 DM auf 11 Euro wird die öffentlichen Haushalte voraussichtlich nicht mit nennenswerten Kosten belasten.

Gebühren und Kostenbeträge werden so neu festgesetzt, dass Mindereinnahmen infolge einer 2 : 1-Umstellung bei einzelnen Tatbeständen durch Anhebung anderer Gebühren und Kostenbeträge im zugehörigen Bereich ausgeglichen werden. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind insofern nicht zu erwarten.

Durch die Halbierung der Schwellenwerte für Rechtsbehelfe werden die Möglichkeiten, einen Rechtsbehelf einzulegen, geringfügig erweitert. Die hierdurch entstehenden Kosten sind nicht quantifizierbar.

Durch die Umstellung auf Euro entsteht kein gesonderter Vollzugsaufwand, der über den allgemein mit der Einführung des Euro in Verwaltung und Justiz begründeten Umstellungsaufwand hinausgeht.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 30. Juni 2001

022 (131) – 430 00 – Eu 42/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Euro im Berufsrecht der
Rechtspflege, in Rechtspflegegesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit
und in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts

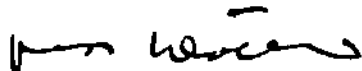
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 763. Sitzung am 11. Mai 2001 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Euro im Berufsrecht der Rechtspflege, in Rechtspflegegesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Richter im Bundesdienst**
(FNA: 301-1-2)

In § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Richter im Bundesdienst vom 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1719), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. November 1987 (BGBl. I S. 2373) geändert worden ist, wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung der Bundesnotarordnung**
(FNA: 303-1)

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836), wird wie folgt geändert:

1. In § 19a Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „eine Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 67 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 Halbsatz 1 werden
 - a) die Wörter „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ und
 - b) die Wörter „eine Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 000 Euro“ ersetzt.
3. In § 74 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausend Euro“ ersetzt.
4. In § 97 Abs. 4 Satz 1 werden
 - a) die Wörter „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“ und
 - b) die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.
5. In § 98 Abs. 2 werden
 - a) Die Wörter „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehntausend Euro“ und

- b) die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausend Euro“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung**
(FNA: 303-8)

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349) wird wie folgt geändert:

1. In § 51 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 57 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausend Euro“ ersetzt.
3. In § 59j Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „fünf Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 000 Euro“ ersetzt.
4. In § 114 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
5. § 192 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „250 Deutsche Mark“ durch die Angabe „130 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „120 Deutsche Mark“ durch die Angabe „60 Euro“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „60 Deutsche Mark“ durch die Angabe „30 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.
6. In § 193 Abs. 1 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Rechtsberatungsgesetzes**
(FNA: 303-12)

In Artikel 1 § 8 Abs. 2 des Rechtsberatungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Beurkundungsgesetzes

(FNA: 303-13)

In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Beratungshilfевordruckverordnung

(FNA: 303-15-2)

Die Beratungshilfевordruckverordnung vom 17. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3839) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird gestrichen.
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Hinweisblatt wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Abschnitt „Allgemeine Hinweise“, „Wozu Beratungshilfe?“, wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Verfahrens“ die Wörter „und im obligatorischen Güteverfahren nach § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung“ eingefügt.
 - bbb) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „20 DM“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.
 - bb) Der Abschnitt „Ausfüllhinweise“ wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe C werden in Absatz 3 nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
 - bbb) In Buchstabe F werden in Absatz 1 Satz 3 die Angabe „4 500 DM“ durch die Angabe „2 301 Euro“ und die Angabe „500 DM“ durch die Angabe „256 Euro“ ersetzt.
 - ccc) Buchstabe G wird wie folgt gefasst:

„G Wenn Sie eine besondere Belastung geltend machen, bitte den Monatsbetrag oder die anteiligen Monatsbeträge angeben, die von Ihren Einnahmen bzw. den Einnahmen Ihres Ehegatten oder Lebenspartners abgesetzt werden sollen. Bitte fügen Sie außer den Belegen auf einem besonderen Blatt eine Erläuterung bei. Eine Unterhaltsbelastung des Ehegatten oder Lebenspartners aus seiner früheren Ehe oder Lebenspartnerschaft kann hier ange-

geben werden. Auch hohe Kreditraten können als besondere Belastung absetzbar sein.“

- b) Der Vordruck wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „DM“ wird jeweils durch die Angabe „EUR“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe C werden in der zweiten Zeile nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - cc) In Buchstabe E werden in der dritten Spalte nach dem Wort „Ehegatte“ ein Komma und das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.
3. In Anlage 2 wird die Angabe „DM“ durch die Angabe „EUR“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland

(FNA: 303-19)

Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349) wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Satz 1 wird die Angabe „250 Deutsche Mark“ durch die Angabe „130 Euro“ ersetzt.
2. In der Anlage zu § 1 wird das Wort „Δικηγόρος“ durch die Angabe „Δικηγόρος (Dikigoros)“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

(FNA: 310-2)

In § 15a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2400) geändert worden ist, werden die Wörter „eintausendfünfhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „750 Euro“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Verordnung über die Geschäftsführung und die Vergütung des Zwangsverwalters

(FNA: 310-14-1)

§ 24 der Verordnung über die Geschäftsführung und die Vergütung des Zwangsverwalters vom 16. Februar 1970 (BGBl. I S. 185) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Verwaltung von Grundstücken, die durch Vermieten oder Verpachten genutzt werden, erhält der Verwalter als Vergütung von dem im Kalenderjahr an Miet- oder Pachtzinsen eingezogenen Betrag

 1. von den ersten 500 Euro 9 vom Hundert,

2. von dem Mehrbetrag bis zu 1 000 Euro 8 vom Hundert,
 3. von dem Mehrbetrag bis zu 1 500 Euro 7 vom Hundert und
 4. von dem darüber hinausgehenden Betrag 6 vom Hundert.“
2. In Absatz 3 wird die Angabe „60,- DM“ durch die Angabe „30 Euro“ ersetzt.
 3. In Absatz 4 wird die Angabe „30,- DM“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Prozesskostenhilfевordruckverordnung (FNA: 310-19-3)

Die Anlage zur Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3001) wird wie folgt geändert:

1. Im Vordruck wird die Angabe „DM“ jeweils durch die Angabe „EUR“ ersetzt.
2. Im Abschnitt „Ausfüllhinweise“ Buchstabe G des Hinweisblatts werden
 - a) die Angabe „4 500 DM“ durch die Angabe „2 301 Euro“ und
 - b) die Angabe „500 DM“ durch die Angabe „256 Euro“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Insolvenzordnung (FNA: 311-13)

In § 58 Abs. 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2384) geändert worden ist, werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung (FNA: 311-13-1)

Die Insolvenzzrechtliche Vergütungsverordnung vom 19. August 1998 (BGBl. I S. 2205) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Regelsätze

(1) Der Insolvenzverwalter erhält in der Regel

 1. von den ersten 25 000 Euro der Insolvenzmasse 40 vom Hundert,
 2. von dem Mehrbetrag bis zu 50 000 Euro 25 vom Hundert,

3. von dem Mehrbetrag bis zu 250 000 Euro 7 vom Hundert,
4. von dem Mehrbetrag bis zu 500 000 Euro 3 vom Hundert,
5. von dem Mehrbetrag bis zu 25 000 000 Euro 2 vom Hundert,
6. von dem Mehrbetrag bis zu 50 000 000 Euro 1 vom Hundert,
7. von dem darüber hinausgehenden Betrag 0,5 vom Hundert.

(2) Die Vergütung soll in der Regel mindestens 500 Euro betragen.“

2. In § 8 Abs. 3 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 3 werden
 - a) die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ und
 - b) die Angabe „250 Deutsche Mark“ durch die Angabe „125 Euro“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 1 Satz 3 werden
 - a) die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ und
 - b) die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Treuhänder erhält

 1. von den ersten 25 000 Euro 5 vom Hundert,
 2. von dem Mehrbetrag bis 50 000 Euro 3 vom Hundert und
 3. von dem darüber hinausgehenden Betrag 1 vom Hundert.“
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
6. In § 15 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.
7. In § 17 wird die Angabe „50 und 100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 und 50 Euro“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Strafprozessordnung (FNA: 312-2)

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253), wird wie folgt geändert:

1. § 304 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „zweihundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „einhundert Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „einhundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzig Euro“ ersetzt.

2. In § 463c Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

(FNA: 313-4)

§ 7 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzig Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 3 werden die Wörter „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „elf Euro“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

(FNA: 315-1)

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154), wird wie folgt geändert:

1. In § 20a Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „zweihundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
2. In § 56g Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

(FNA: 319-87)

In § 54 Abs. 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650) geändert worden ist, werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Gerichtskostengesetzes

(FNA: 360-1)

In Nummer 1422 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1757) geändert worden ist, wird die Angabe „20 DM“ durch die Angabe „10,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Patentanwaltsordnung

(FNA: 424-5-1)

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „260 Euro“ ersetzt.
2. In § 45 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.
3. In § 50 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausend Euro“ ersetzt.
4. In § 52j Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „fünf Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 000 Euro“ ersetzt.
5. § 70 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 wird die Absatzbezeichnung „(7)“ durch die Absatzbezeichnung „(6)“ ersetzt.
 - b) Im neuen Absatz 6 wird die Angabe „Absätze 1 bis 6“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 5“ ersetzt.
6. In § 96 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
7. § 145 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „120 Deutsche Mark“ durch die Angabe „60 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „300 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird die Zulassung zur Patentanwaltschaft versagt oder wird der Antrag (§ 13) zurückgenommen, so beträgt die Gebühr 20 Euro. Das gleiche gilt in den Fällen des § 16 Abs. 3 und 4. Für Patentanwaltsvereinigungen beträgt die Gebühr 75 Euro.“
8. In § 146 Abs. 1 wird die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung

(FNA: 424-5-2)

Die Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2491), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3899), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 10 Satz 2“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
2. In § 43h Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.

Artikel 20**Änderung des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft**
(FNA: 424-5-5)

In § 9 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349, 1351), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.

Artikel 21**Änderung des Strafgesetzbuchs**
(FNA: 450-2)

In § 40 Abs. 2 Satz 3 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) geändert worden ist, werden die Wörter „zwei und höchstens zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „einen und höchstens fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 22**Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch**
(FNA: 450-16)

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
2. Artikel 13 wird aufgehoben.
3. Artikel 320 wird aufgehoben.

Artikel 23**Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954**
(FNA: 453-11)

Das Wirtschaftsstrafgesetz 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1257), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 werden die Wörter „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 24**Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten**
(FNA: 454-1)

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 werden die Wörter „zehn Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünf Euro“ und die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausend Euro“ ersetzt.
2. § 30 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „einer Million Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfhunderttausend Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweihundertfünfzigtausend Euro“ ersetzt.
3. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „dreißigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzehntausend Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „fünftausend bis zu dreißigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert bis zu fünfzehntausend Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 werden die Wörter „zweitausend bis zu fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausend bis zu zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
4. In § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausend Euro“ ersetzt.
5. In § 47 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „zweihundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „einhundert Euro“ ersetzt.
6. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zehn bis fünfundsechzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünf bis fünfunddreißig Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehn Euro“ ersetzt.
7. In § 77b Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweihundertfünfzig Euro“ ersetzt.
8. § 79 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils die Wörter „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweihundertfünfzig Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter „eintausendzweihundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „sechshundert Euro“ ersetzt.

9. § 80 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden jeweils die Wörter „zweihundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „einhundert Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „dreihundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „einhundertfünfzig Euro“ ersetzt.
10. In § 80a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.
11. In § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, § 87 Abs. 5, § 100 Abs. 2 Satz 2 und § 104 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden jeweils die Wörter „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweihundertfünfzig Euro“ ersetzt.
12. § 107 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden
 - aa) die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „12,50 Euro“ und
 - bb) die Angabe „12 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6 500 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „12,50 Euro“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird die Angabe „15 Deutsche Mark“ durch die Angabe „7,50 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 Buchstabe c wird die Angabe „0,52 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,27 Euro“ ersetzt.
13. In § 108 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „einhundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzig Euro“ ersetzt.
14. In § 109a Abs. 1 werden die Wörter „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehn Euro“ ersetzt.
15. In § 111 Abs. 3 und § 113 Abs. 3 werden jeweils
 - a) die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausend Euro“ und
 - b) die Wörter „eintausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfhundert Euro“ ersetzt.
16. In § 112 Abs. 2 und § 117 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.
17. In § 119 Abs. 4 werden
 - a) die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausend Euro“ und

- b) die Wörter „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehntausend Euro“ ersetzt.
18. In § 127 Abs. 4 und § 128 Abs. 4 werden jeweils
 - a) die Wörter „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehntausend Euro“ und
 - b) die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.
19. In § 130 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „einer Million Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfhunderttausend Euro“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (FNA: 454-2)

In Artikel 151 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist, werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (FNA: 9231-1)

In § 28 Abs. 3 Nr. 3 und § 28a Satz 1 Nr. 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 810, 1238) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „achtzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „vierzig Euro“ ersetzt.

Artikel 27

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 1, 6, 9, 10, 12 und 19 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 28

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Seit dem 1. Januar 1999 bildet der Euro für Deutschland und die weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro eingeführt haben, die alleinige Währung (Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, ABl. EG Nr. L 139 S. 1). Die nationalen Währungseinheiten und damit die Deutsche Mark bleiben bis Ende 2001 als Untereinheiten des Euro und gesetzliches Zahlungsmittel bestehen. Mit dem 1. Januar 2002 findet die automatische rechtliche Umstellung auf die Euro-Währungseinheit einschließlich der Untereinheit Cent statt. Die nationalen Währungseinheiten fallen weg. Die Ausgabe von Euro-Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel beginnt.

Die Umstellung zum 1. Januar 2002 erfolgt nach dem amtlichen Umrechnungskurs von 1,95583 DM für 1 Euro (Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABl. EG Nr. L 359 S. 1).

Rechtsvorschriften enthalten vielfach „Signalbeträge“, die auf „glatte“ DM-Beträge lauten. Eine Umstellung zum Umrechnungskurs führte zu „krummen“ Signalbeträgen. Beispielsweise lautete eine Höchstgrenze von 10 000 DM, die für eine Geldbuße gilt, nach einer Umstellung zum Kurs von 1,95583 DM/Euro auf „5 112,92 Euro“. Um dies zu vermeiden, sollen Signalbeträge im Berufsrecht der Rechtspflege (u. a. Bundesrechtsanwaltsordnung, Patentanwaltsordnung, Bundesnotarordnung), in Rechtspflegegesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts zum 1. Januar 2002 auf „glatte“ Euro-Beträge neu festgesetzt werden. Allgemein können folgende Fallgruppen unterschieden werden:

- Spezialgesetzliche Höchstgrenzen für Buß- und Zwangsgelder, die allgemeinen Rahmenbeträge für die Geldstrafe, die Geldbuße und das Verwarnungsgeld sowie Schwellenwerte für Rechtsbehelfe sollen durch eine Halbierung des DM-Betrages geglättet werden. Eine Höchstgrenze für eine Geldbuße von 10 000 DM soll demnach etwa auf 5 000 Euro neu festgesetzt werden. Der Wert der Höchstgrenze vermindert sich damit um rund 2,2 %.
- Ebenfalls im Verhältnis 2 DM : 1 Euro sollen Mindestversicherungssummen neu festgesetzt werden, die für die Berufshaftpflichtversicherungen der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare gelten. Das entspricht der Umstellung für die Pflichtversicherung der Steuerberater, die bereits erfolgt ist (Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juni 2000, BGBl. I S. 874, 896). Auch für die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer ist eine Neufestsetzung der Mindestversicherungssumme im Verhältnis 2 : 1 auf Euro vorgesehen. Hier verweist § 54 Abs. 1 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung auf die Summe, die für die gesetzliche Haftungsbegrenzung gemäß § 323 Abs. 1 Satz 2 HGB gilt. Diese soll von 2 Mio. DM auf 1 Mio. Euro umgestellt werden.

- Gebühren- und Kostenregelungen betreffen Bürgerinnen und Bürger unmittelbar. Um die Bürger durch eine Neufestsetzung glatter Euro-Beträge nicht mit höheren Kosten zu belasten, andererseits aber auch Einnahmeausfälle für die öffentliche Hand zu vermeiden, sollen Gebühren- und Kostenvorschriften im Wege einer „Durchschnittsbetrachtung“ geglättet werden: Anhebungen an einer Stelle sollen durch Absenkungen an anderer Stelle kompensiert werden. Angestrebt wird eine möglichst genaue Anknüpfung an den exakten Umrechnungskurs sowie ein bereichsinterner Ausgleich von Abweichungen, die durch Rundungen entstehen. Das Vorgehen entspricht demjenigen bei den Umstellungen im Gerichtskostengesetz und in anderen kostenrechtlichen Regelungen (Gesetz zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro – KostREuroUG, Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages in Bundesratsdrucksache 62/01; Gesetzesmaterialien: Bundesratsdrucksache 493/00, Bundestagsdrucksachen 14/4222, 14/4908). Insgesamt wird erreicht, dass die Gebühren und Kosten bei einer Gesamtbetrachtung unverändert bleiben.

- In der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung und in den Vergütungsvorschriften für Zwangsverwalter werden sowohl Signalbeträge in Gestalt von Wertgrenzen als auch Beträge für bestimmte Vergütungssätze im Verhältnis 2 : 1 umgestellt. Nur in einem Fall (§ 15 Abs. 1 InsVV) ist eine geringfügige Anhebung eines Vergütungssatzes vorgesehen, um eine Umstellung auf einen Cent-Betrag zu vermeiden. Im Übrigen wirkt sich die geglättete Umstellung der Wertansätze für die Vergütungsberechnung zukünftig auf die Vergütungshöhe der Insolvenz- und Zwangsverwalter geringfügig minimierend aus. Dies kann ohne Kompensation hingenommen werden, für die Insolvenzverwalter auch deshalb, weil mit der 1999 in Kraft getretenen Verordnung die Vergütungssätze erst vor kurzem insgesamt deutlich angehoben worden sind.

- Die allgemeinen Rahmenbeträge für Ordnungs- und Zwangsgelder sollen abweichend von der üblichen Vorgehensweise im Verhältnis 1 DM : 1 Euro neu festgesetzt werden. Eine weitere besondere Umstellung betrifft den Haftenschädigungsbetrag, der von 20 DM auf 11 Euro leicht erhöht wird.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Umstellung von Vorschriften mit Wertangaben von Deutsche Mark auf Euro folgt aus Artikel 73 Nr. 4 GG (Währungswesen). Änderungen außerhalb der Währungsumstellung werden gestützt auf Artikel 6 Nr. 2 (obligatorisches Güteverfahren, Lebenspartner) auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Rechtsanwaltschaft), für Artikel 18 (Rügerecht) und Artikel 19 (Ausbildungsbefugnis) auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Rechtsberatung) sowie für Artikel 22 (Ordnungs- und Zwangsgelder, Umwandlung in Ordnungswidrigkeiten, Wirtschaftsverkehr mit der DDR) und Artikel 25 (Geldbuße) auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Strafrecht). Die Änderung erfolgen im Interesse einer einheitlichen Rechtsan-

wendung. Eine bundesgesetzliche Regelung ist daher zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Abs. 2 GG).

B. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind gering und im Einzelnen nicht quantifizierbar.

Spezialgesetzliche Wertgrenzen in Bußgeld- und Zwangsgeldvorschriften sowie die allgemeinen Rahmengrößen für die Geldstrafe, die Geldbuße und das Verwarnungsgeld werden als Signalbeträge durch Halbierung des DM-Betrages umgestellt. Die damit verbundene Verminderung der Höchstbeträge um 2,2 % könnte rechnerisch zu geringeren Einnahmen der öffentlichen Haushalte führen, wenn etwa bei der Umstellung des Höchstbetrages für ein Bußgeld von 10 000 DM auf 5 000 Euro künftig nur noch ein Bußgeld im Wert von 9 779,15 DM verhängt werden kann. Da jedoch in der Praxis die zulässigen Höchstbeträge nur in seltenen Fällen ausgeschöpft werden, sind im Ergebnis nennenswerte Mindereinnahmen nicht zu erwarten. Mindereinnahmen, die sich deshalb ergeben, weil in der Praxis Buß- und Zwangsgelder in gleichgelagerten Fällen durch eine Halbierung der DM-Beträge in Euro festgesetzt werden, sind nicht durch die Neufestsetzung der Wertgrenzen, sondern durch die Einführung des Euro als einzige Währung veranlasst.

Die Anhebung der allgemeinen Rahmenbeträge für Ordnungs- und Zwangsgelder dürfte zu Mehreinnahmen führen, deren Höhe jedoch nicht abschätzbar ist.

Die Erhöhung des Haftentschädigungsbetrages von 20 DM auf 11 Euro wird die öffentlichen Haushalte voraussichtlich nicht mit nennenswerten Kosten belasten.

Gebühren und Kostenbeträge werden so neu festgesetzt, dass Mindereinnahmen infolge einer 2 : 1-Umstellung bei einzelnen Tatbeständen durch Anhebung anderer Gebühren und Kostenbeträge im zugehörigen Bereich ausgeglichen werden. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind insofern nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Beschwerdeverfahren nach der Strafprozessordnung und dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann sich eine geringfügige, nicht näher quantifizierbare zusätzliche Belastung der Länderjustiz dadurch ergeben, dass die Beschwerdesummen als Signalbeträge durch Halbierung des DM-Betrages umgestellt werden und dadurch der Beschwerdewert leicht abgesenkt wird.

Durch die Umstellung auf Euro entsteht kein gesonderter Vollzugaufwand, der über den allgemein mit der Einführung des Euro in Verwaltung und Justiz begründeten Umstellungsaufwand hinausgeht.

C. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die geringfügige Absenkung der Mindestversicherungssummen für Berufshaftpflichtversicherungen, von der bestehende Versicherungsverträge nicht berührt werden, wird

voraussichtlich nicht zu einer messbaren Absenkung der Versicherungsprämien führen, weil Schadensfälle, für die der hohe Grenzwert zwischen bisheriger und künftiger Mindestversicherungssumme von Bedeutung ist, nur sehr selten vorkommen.

Den Vordruckherstellern (Prozesskostenhilfe, Beratungshilfe) entstehen geringfügige – nicht bezifferbare – Kosten für die Umstellung der Vordrucke.

D. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Richter im Bundesdienst)

§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Richter im Bundesdienst regelt, dass die Genehmigung für eine oder mehrere Nebenbeschäftigungen gegen Vergütung außerhalb des öffentlichen Dienstes allgemein als erteilt gilt, wenn sie geringen Umfang haben und kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung bestimmt insoweit, dass der Umfang einer Nebenbeschäftigung dann als gering anzusehen ist, wenn die Vergütung im Monat 200 Deutsche Mark nicht übersteigt. Durch die Änderung wird eine Umstellung dieses Höchstbetrages „2 zu 1“ vorgenommen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Zu Nummer 1 (§ 19a BNotO)

Die Mindestversicherungssumme für die Berufshaftpflichtversicherung, die jeder Notar abschließen muss, beträgt gemäß § 19a Abs. 3 Satz 1 BNotO 1 Mio. DM für jeden Versicherungsfall. Sie ist zuletzt durch das Gesetz vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) mit Wirkung ab dem 1. März 1999 auf die genannte Summe verdoppelt worden.

Der Signalbetrag der Mindestversicherungssumme soll im Verhältnis 2 : 1 auf 500 000 Euro neu festgesetzt werden. Gegenüber einer Umstellung nach dem Umrechnungskurs von 1,95583 DM/Euro, die zu einer Mindestversicherungssumme von – aufgerundet auf volle DM – 511 292 DM führte, ist damit eine Absenkung der Mindestversicherungssumme um rund 2,2 % verbunden. Diese wirkt sich nicht auf bestehende Versicherungsverträge aus. Soweit Notare nur zu der Mindestversicherungssumme versichert sind, führt die Absenkung der Mindestversicherungssumme dazu, dass eine – geringfügig – über der Mindestversicherungssumme liegende Überdeckung vorhanden ist. Es entsteht daher kein Überwachungsaufwand bei den Landesjustizverwaltungen und den Notarkammern, die damit betraut sind, die Einhaltung der Versicherungspflicht zu überwachen (§ 19a Abs. 3 Satz 3 BNotO).

Zu Nummer 2 (§ 67 BNotO)

Gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 3 BNotO sind die Notarkammern verpflichtet, die Haftpflichtversicherung der Notare (§ 19a BNotO) ergänzende Schadensversicherungen abzuschließen. Für Haftpflichtschäden ist eine Gruppenanschlussversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1 Mio. DM vorgeschrieben, für die nicht von der Haftpflichtversiche-

rung erfassten Schäden aus vorsätzlicher Amtspflichtverletzung eine Vertrauensschadenversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 500 000 DM. Die erstgenannte Summe ist durch das Gesetz vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) mit Wirkung ab dem 1. März 1999 auf 1 Mio. DM verdoppelt worden (zur Beibehaltung der Höhe der Mindestversicherungssumme in der Vertrauensschadenversicherung vgl. Bericht des Rechtsausschusses, Bundestagsdrucksache 13/11034, S. 39). Ab dem 1. Januar 2002 sollen die beiden Mindestversicherungssummen im Verhältnis 2 : 1 auf 500 000 Euro (Gruppenanschlussversicherung) bzw. 250 000 Euro (Vertrauensschadenversicherung) neu festgesetzt werden. Bestehende Versicherungsverträge werden durch diese Änderung nicht berührt.

Zu Nummer 3 (§ 74 BNotO)

Die Notarkammer kann ein Zwangsgeld festsetzen, um in Ausübung ihrer Befugnisse gegenüber Notaren und Notarassessoren Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen und das persönliche Erscheinen durchzusetzen. Der Höchstbetrag für das einzelne Zwangsgeld nach § 74 Abs. 2 Satz 2 BNotO soll im Verhältnis 2 : 1 auf 1 000 Euro umgestellt werden.

Zu Nummer 4 (§ 97 BNotO)

Im Disziplinarverfahren können gemäß § 97 Abs. 4 Satz 1 gegen Notare Geldbußen bis 100 000 DM, gegen Notarassessoren bis 10 000 DM verhängt werden. Die Höchstbeträge sollen nach der Währungsumstellung 50 000 Euro bzw. 5 000 Euro betragen.

Zu Nummer 5 (§ 98 BNotO)

§ 98 Abs. 2 begrenzt die Höhe der Geldbußen, die im Wege einer Disziplinarverfügung durch den Aufsicht führenden Präsidenten des Landgerichts verhängt werden können. Die Höchstbeträge sollen im Verhältnis 2 : 1 auf Euro umgestellt werden, so dass sie ab 2002 bei Disziplinarverfügungen gegen Notare 10 000 Euro und bei solchen gegen Notarassessoren 1 000 Euro betragen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 51 BRAO)

Die Mindestversicherungssumme für die Berufshaftpflichtversicherung, die jeder Rechtsanwalt nachweisen muss, beträgt gemäß § 51 Abs. 4 Satz 1 BRAO 500 000 DM. Die Versicherungssumme ist seit der Einführung der Pflichtversicherung 1994 nicht verändert worden. Sie soll im Verhältnis 2 : 1 auf 250 000 Euro neu festgesetzt werden. Auf die Begründung zur Änderung des § 19a BNotO (zu Artikel 2 Nr. 1) wird verwiesen.

Die geänderte Mindestversicherungssumme führt über die Verweisungen des § 51a Abs. 1 BRAO auch zu geänderten Grenzen für die vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen, die der Rechtsanwalt mit seinem Mandanten vereinbart. Wird bei Vereinbarungen zur Haftungsbegrenzung, die vor dem 1. Januar 2000 abgeschlossen worden sind, auf die „Mindestversicherungssumme“ Bezug genommen, ohne

dass dies durch eine Zahlenangabe konkretisiert wird, ist der Inhalt der Vereinbarung durch Auslegung zu ermitteln.

Zu Nummer 2 (§ 57 BRAO)

In Aufsichts- und Beschwerdesachen sind Rechtsanwälte verpflichtet, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Auskünfte zu erteilen, ihm Handakten vorzulegen und vor ihm zu erscheinen; außerdem obliegen ihnen Anzeigepflichten über Beschäftigungsverhältnisse und bestimmte andere Tätigkeiten, etwa als Beamter (§ 56 BRAO). Erfüllt ein Rechtsanwalt diese Pflichten nicht, kann der Vorstand der Kammer ein Zwangsgeld gegen ihn verhängen. Der Höchstbetrag für das einzelne Zwangsgeld gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 BRAO soll von 2 000 DM auf 1 000 Euro umgestellt werden.

Zu Nummer 3 (§ 59j BRAO)

Auch die Mindestversicherungssumme für Rechtsanwalts-gesellschaften soll wie diejenige für die einzelnen Rechtsanwälte im Verhältnis 2 : 1 auf Euro umgestellt werden. Die neue Mindestversicherungssumme ab 1. Januar 2002 beträgt damit 2,5 Mio. Euro. Auf die Begründung zur Änderung des § 51 BRAO (zu Nummer 1) und des § 19a BNotO (zu Artikel 2 Nr. 1) wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 114 BRAO)

Anwaltliche Pflichtverletzungen (§ 113 BRAO) können gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 3 mit Geldbußen bis zu 50 000 DM geahndet werden. Der Höchstbetrag einer Geldbuße soll im Verhältnis 2 : 1 auf 25 000 Euro neu festgesetzt werden.

Zu den Nummern 5 und 6 (§§ 192, 193 BRAO)

Die §§ 192 f. BRAO regeln die Höhe der Gebühren in Zulassungsangelegenheiten der Rechtsanwälte. Die gesetzliche Regelung gilt für Zulassungsentscheidungen der Landesjustizverwaltungen, also in den Fällen, in denen noch nicht von der Möglichkeit des § 224a BRAO Gebrauch gemacht worden ist, Zulassungsentscheidungen auf die Rechtsanwaltskammern zu delegieren. Sie gilt auch für Zulassungsentscheidungen der Rechtsanwaltskammern, soweit diese keine besondere Regelung zur Höhe der Gebühren getroffen haben (§ 224a Abs. 4 Satz 3 BRAO).

Die Gebühren gemäß der §§ 192, 193 BRAO sind zuletzt durch das Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) mit Wirkung vom 1. März 1999 um rund 100 % angehoben worden (zur Begründung vgl. Gesetzentwurf des Bundesrates, Bundestagsdrucksache 13/9610, S. 6).

Eine Umstellung der Gebühren zum Umrechnungskurs von 1,95583 DM/Euro führte zu einer Senkung der Gebühren von rund 2,2 %. Um Einnahmeausfälle der Länder zu vermeiden, soll die Umstellung im Wege einer „Durchschnittsbetrachtung“ erfolgen, bei der Anhebungen bei einzelnen Gebührentatbeständen durch Absenkungen bei anderen kompensiert werden (vgl. Dritter Bericht der Bundesregierung zur Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung, Bundestagsdrucksache 14/882, S. 21 = Bundesratsdrucksache 259/99, S. 21). Im Einzelnen wird von folgenden Grundsätzen ausgegangen:

- Die in Euro ausgedrückten Gebühren sollen nicht mehr als nötig von dem DM-Wert abweichen.
- Die Gebühren sollen durch glatte durch fünf, zehn bzw. 100 teilbare Eurobeträge ausgedrückt werden. Dadurch wird dem Signalcharakter der Werte Rechnung getragen.
- Durch Glättung bewirkte Änderungen einzelner Beträge sollen innerhalb der Gebühren für zusammenhängende Bereiche ausgeglichen werden.

Die einzelnen Gebühren sollen wie folgt umgestellt werden:

Gebühren-tatbestand	DM-Betrag	Umrech-nung in Euro	Vor-gesehener Euro-Betrag	Differenz in Euro	Differenz in Prozent
§ 192 Abs. 1 Satz 1	250,00	127,82	130,00	2,18	1,7
§ 192 Abs. 1 Satz 2	1 000,00	511,29	500,00	– 11,29	– 2,2
§ 192 Abs. 2	120,00	61,36	60,00	– 1,36	– 2,2
§ 192 Abs. 3 Satz 1	60,00	30,68	30,00	– 0,68	– 2,2
§ 192 Abs. 3 Satz 3	300,00	153,39	150,00	– 3,39	– 2,2
§ 193 Abs. 1	50,00	25,56	25,00	– 0,56	– 2,2

Einer Erhöhung der Gebühr für die erste Zulassung des Rechtsanwalts im Wert von 4,26 DM (§ 192 Abs. 1 Satz 1 BRAO) stehen Absenkungen der Gebühren für weitere Zulassungen bei Gericht im Wert von 2,66 DM (§ 192 Abs. 2 BRAO), die Versagung der Zulassung im Wert von 1,33 DM (§ 192 Abs. 3 Satz 1 BRAO) und die Vertreterbestellung im Wert von 1,10 DM (§ 193 Abs. 1 BRAO) gegenüber; die Absenkung der – hohen – Gebühren nach § 192 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3, die die Rechtsanwalts-gesellschaft betreffen, fallen wegen der sehr geringen Zahl dieser Entscheidungen bei der „Durchschnittsbetrachtung“ nicht ins Gewicht.

Zu Artikel 4 (Änderung des Rechtsberatungsgesetzes)

Artikel 1 § 8 RBerG bewehrt Verstöße gegen das Rechtsberatungsgesetz als Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis 10 000 DM geahndet werden können. Der Betrag soll im Verhältnis 2 : 1 Euro umgestellt werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Beurkundungsgesetzes)

Die mit dem Dritten Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) in das Beurkundungsgesetz eingestellte Regelung normiert ein Mitwirkungsverbot für den Notar an Beurkundungen betreffend Angelegenheiten einer Gesellschaft, an der der Notar mit mehr als 5 % der Stimmrechte oder mit einem anteiligen Betrag des Haftkapitals von mehr als 5 000 DM beteiligt ist. Dieser Signalbetrag soll im Verhältnis 2 : 1 auf den Euro umgestellt werden. Mit Blick auf die Zielsetzung des Mitwirkungsverbot, bereits dem Anschein eines eigenen wirtschaftlichen oder rechtlichen Interesses des Notars an der Angelegenheit entgegenzuwirken, ist der mit einer solchen „glatten“ Umstellung einhergehenden, geringfügigen Ausweitung des Verbots gegen-

über seiner andernfalls unvermeidbaren Einengung der Vorzug zu geben.

Zu Artikel 6 (Änderung der Beratungshilfedor-druckverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 4 BerHVV)

Die Übergangsregelung des § 4 BerHVV ist durch Zeitablauf bedeutungslos geworden. Zur Rechtsbereinigung soll sie daher aufgehoben werden.

Zu den Nummern 2 und 3 (Anlagen 1 und 2)

Für den Antrag des Rechtsuchenden auf Gewährung von Beratungshilfe und für den Antrag des Rechtsanwalts auf Zahlung einer Vergütung in Beratungshilfefällen aus der Staatskasse sind Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke müssen auf die neue Währungseinheit Euro umgestellt werden. In dem Hinweisblatt für den Antrag des Rechtsuchenden auf Gewährung von Beratungshilfe sind die dort genannte Gebühr nach § 8 Abs. 1 Beratungshilfegesetz (BerHG; Änderung gemäß Artikel 9 Abs. 4 des Gesetzes zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatervergütungsverordnung auf Euro, Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages in Bundesratsdrucksache 62/01) und die so genannten kleineren Barbeträge, die als Vermögen vom Rechtsuchenden nicht eingesetzt zu werden brauchen (Änderung durch Artikel 17 des Gesetzes zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften vom 21. Dezember 2000, BGBl. I S. 1983, 2008), anzupassen.

Außerdem soll in der Anlage 1 der Text des Hinweisblattes und des Vordruckes an zwei Gesetzesänderungen angepasst werden.

Zum einen sollen die Allgemeinen Hinweise ergänzt werden im Hinblick auf das Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2400), durch das die Länder ermächtigt worden sind, in bestimmten Fällen die Durchführung eines obligatorischen Güteverfahrens vorzuschreiben, bevor Klage erhoben werden kann. In solchen Güteverfahren kann gemäß § 1 BerHG Beratungshilfe gewährt werden. Die Allgemeinen Hinweise in der Anlage 1 der Verordnung sollen durch einen entsprechenden Hinweis ergänzt werden.

Zum anderen sollen die Ausfüllhinweise des Hinweisblattes und der Vordruck an das künftige Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) angepasst werden. Die Verkündung des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes (Bundesratsdrucksache 738/00) steht bevor. Gemäß § 5 LPartG sind die Lebenspartner einander zum Unterhalt verpflichtet. Eine Unterhaltspflicht kann sich – wie im Rahmen der Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe, auf die das Beratungshilfegesetz in § 1 Abs. 2 Bezug nimmt – auf die Entscheidung über die Gewährung von Beratungshilfe auswirken. Die vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf, Personen, die einen Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe stellen, hierüber zu informieren, und sie stellen sicher, dass die erforderlichen Angaben in dem vorgeschriebenen Antragsvordruck gemacht werden können.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland)**Zu Nummer 1** (§ 39 EuRAG)

Ein europäischer Rechtsanwalt, der sich gemäß § 2 EuRAG unter der Berufsbezeichnung seines Herkunftsstaates in Deutschland niederlässt, muss für die hierfür erforderliche Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gemäß § 39 Satz 1 EuRAG eine Gebühr von 250 DM entrichten. Dieselbe Gebühr ist zu zahlen, wenn der europäische Rechtsanwalt nach dreijähriger Berufstätigkeit in Deutschland die Zulassung als deutscher Rechtsanwalt erstrebt und erhält (Eingliederung gemäß §§ 11, 13 EuRAG). Die Gebühr entspricht derjenigen des § 192 Abs. 1 Satz 1 BRAO. Sie soll daher wie diese auf 130 Euro neu festgesetzt werden. Auf die Begründung zu Artikel 3 Nr. 5 und 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (Anlage zu § 1 EuRAG)

In der Anlage zu § 1 EuRAG werden die Rechtsanwaltsberufe in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannt, deren Angehörige ihren Beruf nach Maßgabe des EuRAG in Deutschland ausüben dürfen. In der Liste der Anwaltsberufe soll ein Schreibfehler beim griechischen Rechtsanwalt korrigiert und, zur besseren Lesbarkeit, die deutsche Schreibweise „Dikigoros“ in Klammern ergänzt werden. Die deutsche Schreibweise ist bereits in dem früheren Eignungsprüfungsgesetz verwendet worden (Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1990, BGBl. I S. 1349, 1351).

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

Die Streitwertgrenze, bis zu der die Länder bestimmen können, dass Klagen erst nach einem vorherigen Schlichtungsverfahren zulässig sind, soll durch Halbierung des DM-Betrages auf 750 Euro umgestellt werden.

Zu Artikel 9 (Änderung der Verordnung über die Geschäftsführung und die Vergütung des Zwangsverwalters)

In der Verordnung über die Geschäftsführung und die Vergütung des Zwangsverwalters führt die Einführung des Euro zu Anpassungsbedarf in § 24, mit dem die Regelvergütung des Zwangsverwalters festgelegt wird.

Zu Nummer 1 (§ 24 Abs. 1 Satz 1 ZVwVergV)

Absatz 1 Satz 1 legt die Zwangsverwaltervergütung in vom-Hundert-Sätzen der im Kalenderjahr eingezogenen Miet- und Pachtzinsen fest. Die unter Zugrundelegung des Umrechnungskurses von 1 Euro = 1,95583 DM sich ergebenden Euro-Beträge sollen aus Gründen der Praktikabilität geglättet werden. Für den Grenzwert 1 000 DM ergäbe sich bei einer exakten Umrechnung der Grenzwert 511,29 Euro. Dieser Betrag soll durch eine Absenkung auf 500 Euro geglättet werden. Entsprechend soll für die weiteren Grenz-

werte von 2 000 DM und 3 000 DM verfahren werden. Die Absenkung der Grenzwerte führt zu minimalen Gebührenmindereinnahmen, für die ein Ausgleich nicht erforderlich ist.

Um die Gliederung zitierfähig zu machen, soll § 24 Abs. 1 Satz 1 ZVwVergV unter Einfügung einer Nummerierung neu gefasst werden.

Zu Nummer 2 (§ 24 Abs. 3 ZVwVergV)

§ 24 Abs. 3 ZVwVergV bestimmt den Grundbetrag, den der Verwalter für das in Besitz genommene Grundstück erhält, sofern die vorstehenden Bestimmungen nicht einen höheren Betrag ergeben. Der Betrag soll im Verhältnis 2 DM : 1 Euro auf glatte 30 Euro umgestellt werden.

Zu Nummer 3 (§ 24 Abs. 4 ZVwVergV)

§ 24 Abs. 4 ZVwVergV legt die Vergütung des Verwalters fest, sofern er zwar tätig, die Zwangsverwaltung jedoch aufgehoben wurde, bevor der Verwalter das Grundstück in Besitz genommen hat. Auch diese Vergütung soll im Verhältnis 2 : 1 umgestellt und der Betrag daher auf 15 Euro neu festgesetzt werden.

Zu Artikel 10 (Änderung der Prozesskostenhilfevordruckverordnung)

Die in den Ausfüllhinweisen angegebenen Schonbeträge sind entsprechend den Änderungen in § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG anzupassen (s. Artikel 17 des Gesetzes zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften vom 21. Dezember 2000, BGBl. I S. 1983, 2008).

Zu Artikel 11 (Änderung der Insolvenzordnung)

§ 58 Abs. 2 InsO regelt u. a. die Höhe des Zwangsgeldes gegen den Insolvenzverwalter für den Fall, dass er seine Pflichten im Rahmen eines Insolvenzverfahrens nicht erfüllt. Die Umstellung der Höchstgrenze erfolgt geglättet im Verhältnis von 2 : 1 auf 25 000 Euro. Die demnach sich ergebende geringfügige Verminderung des Höchstbetrages eines Zwangsgeldes hat keinen Einfluss auf dessen Sanktionscharakter und wird ohnehin im Einzelfall der Höhe nach vom Gericht festgesetzt.

Zu Artikel 12 (Änderung der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung)**Zu Nummer 1** (§ 2 InsVV)

Mit § 2 InsVV werden die Regelsätze für die Vergütungsrechnung bestimmt. Die wertabhängige Vergütung ist dabei nach Wertstufen geregelt, die auf geglättete Euro-Beträge im Verhältnis 2 : 1 umgestellt werden. Die Regelsätze sind prozentual bestimmt und bleiben unverändert. Die Wertgrenzenumstellung ist mit einer geringfügigen Verringerung der davon prozentual zu berechnenden Vergütung verbunden. Ein Ausgleich wird nicht für erforderlich gehalten.

Um die Regelsätze besser zitieren zu können, soll in § 2 Abs. 1 InsVV eine Nummerierung eingefügt werden.

Zu Nummer 2 (§ 8 InsVV)

Die in § 8 Abs. 3 InsVV vorgesehene Höchstgrenze für den Pauschsatz der Auslagen wird im Verhältnis 2 : 1 umgestellt und damit auf 250 Euro nach unten geglättet. Die damit verbundene geringfügige Minderung des Höchstsatzes ist zur einfachen Anwendung der Vorschrift in der Auslagenberechnung geboten. Nachteile in der Auslagererstattung sind infolge der Umstellung nicht zu erwarten (Pauschsatz).

Zu Nummer 3 (§ 12 InsVV)

Der in § 12 Abs. 3 InsVV bestimmte Höchstsatz für die Auslagenpauschale des Sachwalters wird infolge des geänderten Höchstsatzes der Auslagenpauschale des Insolvenzverwalters im gleichen Verhältnis umgestellt. Auf die Begründung zur Umstellung in § 8 Abs. 3 InsVV wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 13 InsVV)

Die Umstellung der Mindestvergütungen des Treuhänders im vereinfachten Insolvenzverfahren wird sich durch die Glättung nach unten geringfügig verringern. Wegen der geringfügigkeit ist ein Ausgleich nicht vorgesehen.

Zu Nummer 5 (§ 14 InsVV)

Die Vergütung des Treuhänders im vereinfachten Insolvenzverfahren wird ebenso berechnet wie die Vergütung des Insolvenzverwalters. Ein Ausgleich für die geringfügige Vergütungsminderung ist nicht vorgesehen. Auf die Begründung zur Umstellung von § 2 wird verwiesen. Wie in § 2 Abs. 1 InsVV soll auch in § 14 Abs. 2 InsVV eine Nummerierung eingefügt werden, um die Vorschrift besser zitieren zu können.

Zu Nummer 6 (§ 15 InsVV)

Die zusätzliche Vergütung des Treuhänders für die Überwachung des Schuldners in der Wohlverhaltensperiode wird mit einem Stundensatz in Höhe von 25 DM vergütet. In diesem Fall bietet es sich bei der ohnehin schon geringen Vergütung des Treuhänders an, diesen Satz nach oben hin geglättet auf 15 Euro anzuheben.

Zu Nummer 7 (§ 17 InsVV)

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses werden derzeit mit einem Stundensatz zwischen 50 und 100 DM vergütet. Die durch die geglättete Umstellung bewirkte geringfügige Minderung kann ohne Ausgleich hingenommen werden, zumal für die Vergütung im Einzelfall eine Stundensatzspanne zur Verfügung steht.

Zu Artikel 13 (Änderung der Strafprozessordnung)**Zu Nummer 1** (§ 394 Abs. 3 StPO)

Die Beschwerdesummen des § 304 Abs. 3 Satz 1 und 2 StPO werden als Signalbeträge durch Halbierung des DM-Betrages umgestellt.

Zu Nummer 2 (§ 463c StPO)

Der Zwangsgeldbetrag des § 463c Abs. 3 StPO wird als Signalbetrag durch Halbierung des DM-Betrages umgestellt.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen)

Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen enthält in § 7 Abs. 2 (Etablierung einer Mindestschadensgrenze) und in § 7 Abs. 3 (pauschalierte Entschädigung für Freiheitsentziehung) zwei Wertangaben mit Signalfunktion. Diese Wertangaben sind, um die Signalfunktion aufrechtzuerhalten, im Rahmen der Umstellung auf den Euro glattzustellen. Dies führt zu einer Abrundung der Mindestschadensgrenze des § 7 Abs. 2 auf 25 Euro. Im Falle des Haftentschädigungsbetrages des § 7 Abs. 3 ist eine Abrundung des Eurobetrages nicht sachgerecht. Die hier vorgenommene Aufrundung ergibt einen Entschädigungsbetrag pro Hafttag von elf Euro.

Zu Artikel 15 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)**Zu Nummer 1** (§ 20a FGG)

§ 20a FGG betrifft die Anfechtung von Entscheidungen über Kosten und Auslagen. Auch wenn gegen die Hauptsacheentscheidung ein Rechtsmittel nicht eingelegt wird, findet nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 in bestimmten Fällen die sofortige Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 DM übersteigt. Dieser Betrag soll im Verhältnis 2 : 1 auf den Euro umgestellt werden.

Zu Nummer 2 (§ 56g FGG)

Gemäß § 56g Abs. 5 Satz 1 findet die sofortige Beschwerde gegen bestimmte Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts unter anderem dann statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 DM übersteigt. Auch dieser Betrag soll im Verhältnis 2 : 1 auf den Euro umgestellt werden.

Zu Artikel 16 (Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen)

Die Einführung des Euro als alleinige Währungsgliederung zum 1. Januar 2002 macht eine Änderung der Währungsbezeichnung in § 54 Abs. von „Deutsche Mark“ in „Euro“ erforderlich.

Zu Artikel 17 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Gemäß Artikel 2 Abs. 8 Nr. 2 Buchstabe e des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Bundesratsdrucksache 656/00) soll ein neuer Gebührentatbestand mit einem DM-Betrag in das Kostenverzeichnis des GKG eingefügt werden. Diese Gebühr für die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 54 des Anerkennungs- und Voll-

streckungsausführungsgesetzes (AVAG-E) soll im Verhältnis 2 : 1 von DM auf Euro umgestellt werden.

Zu Artikel 18 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 12 PatAnwO)

Die an das Patentamt zu entrichtende Prüfungsgebühr für Patentanwaltsbewerber beträgt 500 DM, § 12 Abs. 3 Satz 1 PatAnwO. Sie ist zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) mit Wirkung vom 20. Dezember 1989 von 150 DM auf diesen Betrag angehoben worden. Die Prüfungsgebühr soll auf 260 Euro neu festgesetzt und damit geringfügig um rund 1,7 % angehoben werden. Die Anhebung ist zu sehen im Zusammenhang mit der Anpassung der Zulassungsgebühren (s. unten zu den Nummern 7 und 8 zu §§ 145 f. PatAnwO); sie trägt dazu bei, Einnahmeausfälle durch die dort vorgesehene Absenkung einzelner Gebühren auszugleichen.

Zu Nummer 2 (§ 45 PatAnwO)

Die Mindestversicherungssumme für die Berufshaftpflichtversicherung der Patentanwälte beläuft sich gemäß § 45 Abs. 4 Satz 1 PatAnwO auf 500 000 DM. Sie soll, entsprechend der Anpassung bei den Rechtsanwälten, auf 250 000 Euro neu festgesetzt werden. Auf die Begründung zu Artikel 3 Nr. 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 50 PatAnwO)

In Aufsichts- und Beschwerdesachen kann gegen den Patentanwalt ein Zwangsgeld festgesetzt werden, um ihn zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten (§ 50 Abs. 1 PatAnwO). Der Höchstbetrag für dieses Zwangsgeld soll, ebenso wie bei der parallelen Vorschrift des § 50 BRAO (s. oben zu Artikel 3 Nr. 2) im Verhältnis 2 DM : 1 Euro auf 1 000 Euro umgestellt werden.

Zu Nummer 4 (§ 52j PatAnwO)

Auch die Mindestversicherungssumme in der Berufshaftpflichtversicherung für Patentanwaltsgesellschaften soll wie diejenige für die einzelnen Patentanwälte im Verhältnis 2 : 1 auf Euro umgestellt werden. Die neue Mindestversicherungssumme beträgt damit 2,5 Mio. Euro. Auf die Begründung zu der Parallelvorschrift in der Bundesrechtsanwaltsordnung in Artikel 3 Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 70 PatAnwO)

Durch Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600, 2605) ist der Vorschrift ein siebter Absatz angefügt worden, obwohl sie nur fünf Absätze enthielt. Dieser redaktionelle Fehler soll korrigiert werden.

Zu Nummer 6 (§ 96 PatAnwO)

Der Höchstbetrag für die Geldbuße, mit der eine patentanwaltliche Pflichtverletzung geahndet werden kann, soll im Verhältnis 2 : 1 auf 25 000 Euro umgestellt werden. Auf die Begründung zur Änderung der parallelen Regelung in § 114 BRAO wird verwiesen (s. oben zu Artikel 3 Nr. 4).

Zu den Nummern 7 und 8 (§§ 145 f. PatAnwO)

Die Gebühren in Zulassungsangelegenheiten der Patentanwälte sind zuletzt durch das Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2582) mit Wirkung vom 1. Januar 1999 um rund 100 % angehoben worden (zur Begründung vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 13/10764, S. 10). Sie sollen wie folgt auf Euro umgestellt werden:

Gebührentatbestand	DM-Betrag	Umrechnung in Euro	Vorgesehener Euro-Betrag	Differenz in Euro	Differenz in Prozent
§ 145 Abs. 1 Satz 1	120,00	61,36	60,00	- 1,36	- 2,2
§ 145 Abs. 1 Satz 2	600,00	306,78	300,00	- 6,78	- 2,2
§ 145 Abs. 2 Satz 1	35,00	17,90	20,00	2,10	11,7
§ 145 Abs. 2 Satz 3	150,00	76,69	75,00	- 1,69	- 2,2
§ 146 Abs. 1	25,00	12,78	15,00	2,22	17,4

Einer Erhöhung der Gebühren im Falle der Versagung der Zulassung bzw. der Rücknahme des Zulassungsantrages (§ 145 Abs. 2 Satz 1 PatAnwO) und im Falle der Bestellung eines Vertreters (§ 146 Abs. 1 PatAnwO) stehen Absenkungen der Gebühren für die Zulassung zur Patentanwaltschaft (§ 145 Abs. 1 Satz 1 PatAnwO) und für Zulassungsentscheidungen von Patentanwaltsgesellschaften (§ 145 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 PatAnwO) gegenüber. In die vorgenommene „Durchschnittsbetrachtung“ (dazu s. oben Begründung zu Artikel 3 Nr. 5, 6) ist auch die vorgeschlagene Anpassung der Prüfungsgebühr gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 PatAnwO (s. oben zu Nummer 1) einbezogen worden.

Der – von der Umstellung der Gebühren abgesehen – unveränderte § 145 Abs. 2 PatAnwO wird zur Klarstellung neu gefasst. Satz 3, der die Patentanwaltsgesellschaften betrifft, ist durch Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600, 2606) angefügt worden; in dem Änderungsbefehl wird als Stelle, die geändert werden soll, der nicht existierende Absatz 3 angegeben. Mit der Klarstellung wird dieser redaktionelle Fehler behoben.

Zu Artikel 19 (Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 11 PatAnwAPO)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers. Die Ausbildungsbefugnis eines Patentassessors soll unter anderem dann entzogen werden können, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt, dem Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamtes in Aufsichtsangelegenheiten Auskünfte zu erteilen und Ausbildungsunterlagen vorzulegen. Diese Verpflichtung besteht gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 PatAnwAPO. Die fehlerhafte Verweisung in § 11 Abs. 1 Nr. 3 PatAnwO, die auf „§ 10 Satz 2“ lautet, ist daher zu berichtigen.

Zu Nummer 2 (§ 43h PatAnwAPO)

Bedürftige Patentanwaltsbewerber haben Anspruch auf Zahlung einer darlehensweise gewährten Unterhaltsbeihilfe.

Die monatliche Rückzahlungsrate beträgt gemäß § 43h Abs. 2 Satz 2 PatAnwAPO 400 DM. Sie soll im Verhältnis 2 : 1 auf 200 Euro umgestellt werden.

Zu Artikel 20 (Änderung des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft)

Patentanwälte aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union können über die Ablegung einer Eignungsprüfung zur deutschen Patentanwaltschaft zugelassen werden. Die Prüfungsgebühr beträgt gemäß § 9 PAZEignPrG 500 DM. Sie soll im Verhältnis 2 : 1 auf 250 Euro neu festgesetzt werden.

Zu Artikel 21 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Im Bereich der Geldstrafen ist die Angabe des Rahmens für die Höhe der Tagessätze zum 1. Januar 2002 von Deutsche Mark auf Euro umzustellen. Mindest- und Höchstmaß der Tagessätze sind gegenwärtig auf Signalbeträge festgesetzt. Bei der Neufestsetzung soll die Signalwirkung der Beträge beibehalten werden. Gleichzeitig sollte sie sich möglichst nahe am tatsächlichen Umrechnungsmaßstab orientieren. Beides ist durch die vorgenommene Umstellung der Beträge im Verhältnis 2 : 1 bestmöglich gewährleistet.

Zu Artikel 22 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Artikel 6)

Die notwendige Umstellung der in Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 EGStGB genannten Mindest- und Höchstbeträge von Ordnungs- und Zwangsgeldern (zz. 5 bis 1 000 DM) auf Euro wird zum Anlass für eine Erhöhung genommen.

Die Regelung hat insbesondere im Bereich der Ordnungsgelder hohe Relevanz, da Bundesgesetze, die Ordnungsgelder androhen, i. d. R. keine Grenzen nennen. Lediglich einzelne Vorschriften legen Obergrenzen fest. Wo Bundesgesetze Zwangsgelder androhen, sind i. d. R. nur Obergrenzen genannt, die allerdings oft erheblich über derjenigen des Artikels 6 liegen. Zu beachten ist, dass § 11 VwVG für die Verhängung von Zwangsgeldern im Verwaltungsvollstreckungsverfahren der Bundesverwaltung eine Sonderregelung enthält, die Artikel 6 EGStGB vorgeht.

Die seit Inkrafttreten des EGStGB nicht geänderten Ordnungs- und Zwangsgeldrahmen erscheinen zu niedrig, um insbesondere Angehörige besser verdienender Bevölkerungsschichten zu beeindrucken. Mit der vorgenommenen Umstellung im Verhältnis 1 : 1 wird zudem eine Synchronisierung des in Artikel 6 EGStGB festgelegten Rahmens der Ordnungs- und Zwangsgelder mit der Regelung des § 17 OWiG erreicht. Die Wesensverwandtschaft der Ordnungsgelder mit den Geldbußen spricht für eine Anpassung an den mit dem „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze“ vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156) erhöhten Bußgeldrahmen des § 17 OWiG.

Zu Nummer 2 (Artikel 13)

Artikel 13 EGStGB regelt als Folgeregelung des 2. Strafrechtsreformgesetzes die Umwandlung von Übertretungen und leichten Vergehen in Ordnungswidrigkeiten und legt Höchstbeträge für die zu verhängenden Geldbußen fest. Er wird aufgehoben, da er keine Regelungsrelevanz mehr besitzt.

Bereits im Rahmen der Strafrechtsreform, namentlich im Fünften Abschnitt des EGStGB, wurde eine Umstellung der bisherigen Übertretungstatbestände auch in den einzelnen strafrechtlichen Nebengesetzen durchgeführt. Nach Göhler (Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, NJW 1974, S. 825, 828) sieht Artikel 13 EGStGB für die Umstellung der Übertretungen und geringfügigen Vergehen zwar eine Generalklausel vor, jedoch nur als Sicherheitsvorkehrung für solche Vorschriften, die aus besonderen Gründen nicht im Wege der Einzelanpassung geändert worden seien. Über 25 Jahre nach Inkrafttreten des 2. Strafrechtsreformgesetzes am 1. Januar 1975 gibt es indes im Bundesrecht keine aus der Zeit zuvor stammenden, rechtlich noch relevanten Strafbarkeitsnormen mehr, die „Geldstrafe oder Freiheitsstrafe mit einem niedrigeren Höchstmaß als sechs Monate, allein oder nebeneinander“ androhen.

Nur § 33 Abs. 3 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) vom 20. Juni 1948 (Gesetz Nr. 63 ABIMR AmZ Ausg. J S. 21) droht für Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz allein Geldstrafe bis zu 10 000 DM an. Diese Regelung hat ihrerseits keine fortbestehende rechtliche Bedeutung mehr.

Zu Nummer 3 (Artikel 320)

Artikel 320 enthält besondere Vorschriften für Zuwiderhandlungen (Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten) gegen Vorschriften über den Wirtschaftsverkehr mit den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik (DDR). Solche Währungsgebiete gibt es seit der am 1. Juli 1990 gebildeten Währungsunion nicht mehr. Im Hinblick darauf ist Artikel 320 gegenstandslos und aus diesem Grund aufzuheben.

Zu Artikel 23 (Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954)

Die im Wirtschaftsstrafgesetz 1954 enthaltenen und auf Deutsche Mark lautenden Rahmengrößen für Geldbußen sind zum 1. Januar 2002 auf Euro umzustellen.

Diese Rahmengrößen sind runde „Signalbeträge“. Um die Signalfunktion der Bußgeldrahmen aufrechtzuerhalten, sind die festzusetzenden Eurobeträge im Verhältnis zwei Deutsche Mark zu einem Euro abzurunden.

Zu Artikel 24 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Artikel 24 enthält die einzelnen Umstellungen der im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten auf Deutsche Mark lautenden Wertangaben auf Euro.

Die Umstellung erfolgt grundsätzlich im Verhältnis zwei Deutsche Mark zu einem Euro, um weiterhin runde Signalbeträge zu erhalten, die sich zugleich möglichst nah an dem genauen Umrechnungskurs orientieren.

Der einzige Betrag außerhalb der Kostenregelungen, bei dem von diesem Standard abgewichen werden soll, ist der in § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG enthaltene Höchstbetrag für ein Verwarnungsgeld, der derzeit 75 DM beträgt. Um weiterhin unter der Schwelle für die Eintragung im Verkehrszentralregister zu bleiben (diese liegt nach § 28 Abs. 3 Nr. 3 StVG derzeit bei 80 DM, künftig also bei 40 Euro; s. dazu unten zu Artikel 26) und gleichzeitig keinen „krummen“ Betrag zu erlangen, soll hier der Höchstbetrag auf 35 Euro festgesetzt werden.

Bei den Kostenregelungen in § 107 OWiG erfolgt die Umstellung in Anlehnung an die Umstellungen im Gerichtskostengesetz und in anderen kostenrechtlichen Regelungen (Gesetz zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro – KostREuroUG, Beschluss des Deutschen Bundestages in Bundesratsdrucksache 62/01; Materialien: Bundesratsdrucksache 493/00, Bundestagsdrucksachen 14/4222, 14/4908). Dort wird eine möglichst genaue Anknüpfung an den exakten Umrechnungskurs sowie ein bereichsinterner Ausgleich von durch Rundungen entstehenden Abweichungen davon vorgenommen. Dies führt in § 107 Abs. 1 Satz 3 OWiG zu einem Gebührenrahmen von 12,50 bis 6 500 Euro (Anlehnung an die für Nummer 7110 des Gerichtskostenverzeichnisses vorgesehene Umstellung auf 25 bis 13 000 Euro) sowie in § 107 Abs. 3 Nr. 6 Buchstabe c zu einer Umstellung der Kilometerpauschale auf 0,27 Euro, wie sie auch für den Bereich des Steuerrechts vorgesehen ist. Für § 107 Abs. 3 Nr. 3 OWiG wird bereits berücksichtigt die Änderung durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts – GvKostRNeuOG –, das vom Deutschen Bundestag beschlossen worden ist (Bundesratsdrucksache 61/01).

Zu Artikel 25 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten)

Artikel 151 EGOWiG regelt die Anwendbarkeit von Landesrecht in Abhängigkeit von der Mindesthöhe der ange-

drohten Geldbuße. Für den Fall, dass der Vorschrift überhaupt noch praktische Relevanz zukommt, soll die Mindestschwelle von 5 DM auf 5 Euro angehoben werden. Damit wird wieder der Gleichklang zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten hergestellt, wo zum 1. März 1998 der Mindestbetrag der Geldbuße von 5 DM auf 10 DM angehoben wurde und der nach Artikel 24 Nr. 1 zum 1. Januar 2002 ebenfalls auf 5 Euro umgestellt werden soll.

Auf eine Umstellung von Artikel 159 OWiG wird hingegen verzichtet, da die Vorschrift rechtlich überholt ist (vgl. § 28 Abs. 3 Nr. 3 StVG).

Zu Artikel 26 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

In Artikel 26 werden die auf Deutsche Mark lautenden Beträge in den Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes auf Euro umgestellt, welche die Schwelle für die Eintragung im Verkehrszentralregister festlegen. Es handelt sich um eine inhaltliche Folgeänderung zu Artikel 24 Nr. 6 Buchstabe a, die wegen des engen sachlichen Zusammenhangs dieser Schwellenwerte des StVG zum Höchstbetrag des Verwarnungsgeldes nach § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG im Rahmen dieses Entwurfs miterledigt werden soll.

Zu Artikel 27 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Vorschrift enthält die übliche Klausel, nach der die durch dieses Gesetz geänderten Rechtsverordnungen wieder durch Rechtsverordnung geändert werden können.

Zu Artikel 28 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am 1. Januar 2002 in Kraft treten. Auf den Allgemeinen Teil der Begründung wird verwiesen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 763. Sitzung am 11. Mai 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 24 Nr. 6 Buchstabe a** (§ 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG)

In Artikel 24 Nr. 6 Buchstabe a § 56 Abs. 1 sind in Satz 1 die Wörter „fünf bis fünfunddreißig Euro“ durch die Wörter „fünf bis achtunddreißig Euro“ zu ersetzen.

Begründung

Der § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten enthält ein Verwarnungsgeld mit einem Höchstbetrag von derzeit 75 DM. Dieser Betrag soll nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung durch 35 Euro ersetzt werden.

Die vorgesehene Umstellung würde bei Anwendung des Höchstbetrages zu ca. 7 DM Mindereinnahmen pro Zahlungsvorgang führen. Da in der Praxis fast nur der Höchstbetrag verhängt wird, ist zu erwarten, dass die Umstellung zu erheblichen Mindereinnahmen bei den Ländern führen würde.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird argumentiert, dass das Verwarnungsgeld weiterhin unter der Schwelle für die Eintragung im Verkehrszentralregister (diese liegt nach § 28 Abs. 3 Nr. 3 StVG derzeit bei 80 DM, künftig also bei 40 Euro) zu bleiben hat und keinen „krummen“ Betrag ergeben soll.

Eine Umstellung auf 38 Euro würde sowohl den Intentionen der Bundesregierung entsprechen als auch die Mindereinnahmen von ca. 7 DM auf ca. 1 DM pro Zahlungsvorgang reduzieren.

Auch unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit kann der Regelung im Gesetzentwurf nicht gefolgt werden. Die vorgesehene Herabsetzung würde zu einer falschen Signalwirkung für die Verstöße führen, die insbesondere im Bereich des Straßenverkehrsrechts mit dem Höchstbetrag des Verwarnungsgeldes gerügt werden (z. B. Parken auf Behindertenparkplätzen, Parken vor Feuerwehrzufahrten).

2. **Zu Artikel 24** (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 24 eine Glättung der Beträge auch durch Erhöhung statt durch die vorgesehene Senkung der Beträge erfolgen kann, soweit damit keine Teuerung zu Lasten des Bürgers verbunden ist.

Begründung

Der Bundesrat hatte in Artikel 4 des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich), Bundestagsdrucksache 13/4541, eine erhebliche Anhebung der Wertgrenzen im Rechtsmittelbereich vorgeschlagen. Diesem Anliegen des

Bundesrates wurde mit Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156) nur teilweise entsprochen. Das mit der damaligen Bundesratsinitiative verfolgte Ziel einer Entlastung der Rechtspflege ist nach wie vor dringlich.

3. **Zu Artikel 26a – neu** – (§ 76 Abs. 4 Satz 3 AuslG)

Nach Artikel 26 ist folgender Artikel 26a einzufügen:

„Artikel 26a

Änderung des Ausländergesetzes

In § 76 Abs. 4 Satz 3 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1345), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „2000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1000 Euro“ ersetzt.“

Begründung

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 24 Nr. 1. § 76 Abs. 4 Satz 3 AuslG wurde durch Artikel 9a des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts – Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999) vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) an die Obergrenze der geltenden Fassung des § 17 Abs. 1 OWiG angepasst, um die Zahl der Datenübermittlungen von Bußgeldbehörden und -gerichten an Ausländerbehörden auf das sachlich gebotene Maß zu beschränken.

Nach § 76 Abs. 4 Satz 1 AuslG haben u. a. die für die Einleitung und Durchführung eines Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über die Einleitung des Verfahrens sowie die Verfahrenserledigungen bei der für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Verwaltungsbehörde, bei der Staatsanwaltschaft und bei Gericht zu unterrichten. § 76 Abs. 4 Satz 3 AuslG nimmt durch die Obergrenze der Bußgeldanordnung von 2000 DM Ordnungswidrigkeiten aus, deren Bußgeldandrohung sich nach § 17 Abs. 1 OWiG richtet.

4. **Zu Artikel 26b – neu** – (§ 1817 Abs. 1 Satz 2 BGB)

Nach Artikel 26a ist folgender Artikel 26b einzufügen:

„Artikel 26b

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

In § 1817 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „6000 Euro“ ersetzt.“

Begründung

Im Rahmen der Umstellung vormundschaftsrechtlicher und betreuungsrechtlicher Vorschriften auf den Euro (vgl. insbesondere Artikel 2 des Fernabsatzgesetzes vom 27. Juni 2000, BGBl. I S. 897) ist eine Umstellung des in

§ 1817 Abs. 1 Satz 2 BGB genannten Schwellenwertes des Vermögens des Mündels für die Befreiung eines Vormundes von den Vorschriften über die Anlage von Mündelvermögen auf einen Euro-Betrag unterblieben, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund ersichtlich wäre. Diese Umstellung sollte daher im Rahmen dieses Gesetzes nachgeholt werden. Hierbei bietet sich als neuer Schwellenwert ein geglätteter, aber maßvoll erhöhter Euro-Betrag an.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

1. **Zu Nummer 1** (Artikel 24 Nr. 6 Buchstabe a – § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG)

Nach Auffassung der Bundesregierung sprechen folgende Gründe gegen die vorgeschlagene Erhöhung der Verwarnungsgeldobergrenze von 35 auf 38 Euro:

1. Mit den Verwarnungsgeldern soll den Zuwiderhandelnden bei geringfügigen Verstößen ein Denkkzettel erteilt werden, der sie von der Wiederholung abhält. Dabei handelt es sich nicht um die Ahndung begangenen Unrechts, sondern um eine rein präventive Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Verkehrsdisziplin (BVerfGE 22, 125). Um diese Zweckbestimmung – insbesondere die Allgemeinprävention – erreichen zu können, werden für die Verwarnungsgelder solche Beträge festgesetzt, die für den Bürger einprägsam, verständlich und einleuchtend sind, mithin eine entsprechende Signalwirkung entfalten. Diesen Überlegungen trägt die 10er- und 5er-Staffelung in dem für den Straßenverkehr geltenden Verwarnungsgeldkatalog (10 DM bis 75 DM) und die 5er-Staffelung im künftigen Bußgeldkatalog (künftig 5 Euro bis 35 Euro) Rechnung. Die Obergrenze von 38 Euro würde dieses System durchbrechen. Sie würde zudem die klare Abgrenzung von geringfügigen und nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die massenhaft vorkommenden Verkehrsordnungswidrigkeiten, erschweren.
2. Aufgrund des vorstehend beschriebenen Zwecks von Verwarnungsgeldern darf – wie die Bundesregierung stets betont hat – der Gesichtspunkt der Einnahmen bei der Festlegung der Höhe von Verwarnungsgeldern keine entscheidende Rolle spielen. Im Übrigen wird die Behauptung in der Stellungnahme des Bundesrates, in der Praxis werde fast nur der Höchstbetrag für das Verwarnungsgeld verhängt, jedenfalls für den mit Abstand relevantesten Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die vorliegenden Statistiken widerlegt. Demnach wurden z. B. in Hessen im Jahr 2000 in weniger als 5 % der Fälle Verwarnungsgelder mit dem Höchstbetrag von 75 DM verhängt. In der Freien und Hansestadt Hamburg, deren Statistik die Verwarnungsgelder nur bis zu einer Höhe von 40 DM einzeln ausweist, lauteten 1999 weniger als 38 % der Verwarnungsgelder auf einen Betrag von mehr als 40 DM.
3. Schließlich gibt die Bundesregierung zu bedenken, dass das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen – nachdem die Länder bis zur Beschlussfassung des Bundesrates die Verwarnungsgeldobergrenze von 35 Euro im Vorfeld immer unterstützt hatten – im Einvernehmen mit den Ländern bereits den Entwurf für eine entsprechende Anpassung der Bußgeldkatalog-Verordnung auf den Weg gebracht hat, der sich an dieser Obergrenze orientiert. Dieser Entwurf soll noch vor der Sommerpause dem

Bundesrat zugeleitet werden, damit die Länder sich in ihren EDV-Verfahren rechtzeitig auf die Neuregelungen einstellen können. Auch um eine fristgerechte Umstellung nicht zu erschweren, sollte daher an der vorgesehenen Obergrenze festgehalten werden.

2. **Zu Nummer 2** (Artikel 24 – Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Eine Glättung der Beträge durch Erhöhung statt durch die vorgesehene Senkung wäre nach Ansicht der Bundesregierung nicht sachgerecht. Durch das in der Stellungnahme des Bundesrates erwähnte Gesetz zur Änderung des Ordnungswidrigkeitengesetzes und anderer Gesetze vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156) wurden zum 1. März 1998 die Wertgrenzen für die Rechtsbeschwerde nach § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 OWiG von 200 DM auf 500 DM und für die Zulassungsbeschwerde nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 OWiG von 75 DM auf 200 DM jeweils mehr als verdoppelt. Diese Erhöhung war das Ergebnis eines breiten parlamentarischen Konsenses, der auch vom Bundesrat mitgetragen wurde. Es besteht kein Grund, anlässlich der Euro-Umstellung hiervon abzuweichen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine Glättung durch Erhöhung, die sich eng am exakten Umrechnungskurs orientiert, zu Wertgrenzen von 103 Euro bei Zulassungs- und von 256 Euro bei Rechtsbeschwerden führen würde, was das Rechtsmittelrecht für den Bürger unnötig undurchsichtiger machen würde. Umgekehrt ist nicht erkennbar, dass die im Regierungsentwurf vorgesehene geringfügige Absenkung der Wertgrenzen um 2,26 Euro bei Zulassungs- und 5,65 Euro bei Rechtsbeschwerden zu einer zusätzlichen Belastung der Justiz führen würde. Dies gilt erst recht, nachdem auch die Bußgeldrahmen der einzelnen Ordnungswidrigkeiten im Wesentlichen im Verhältnis 2 : 1 umgestellt werden sollen, womit die Relation zwischen Bußgeldrahmen und Rechtsmittelwertgrenze unverändert bliebe.

3. **Zu Nummer 3** (Artikel 26a – neu – § 76 Abs. 4 Satz 3 AuslG)

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung ist bereits in Artikel 27 Nr. 2 des Entwurfs der Bundesregierung eines Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften des Dienst-, allgemeinen Verwaltungs-, Sicherheits-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts auf Euro (Sechstes Euro-Einführungsgesetz) enthalten (Bundestagsdrucksache 14/6096).

4. **Zu Nummer 4** (Artikel 26b – neu – § 1817 Abs. 1 Satz 2 BGB)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob auch der in § 1 Abs. 3 des Berufsvormündervergütungsgesetzes genannte Betrag von 60 Deutsche Mark auf Euro umgestellt werden soll.

